

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem das „Additionalitätsprogramm Burgenland 2021-2027 EFRE“ zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das „Additionalitätsprogramm Burgenland 2021-2027 EFRE“ wird zur Kenntnis genommen.



Additionalitätsprogramm Burgenland 2021-2027 EFRE

September 2020

Bearbeitung: Christof Schremmer, Ursula Mollay (ÖIR GmbH)

Auftraggeberin: EU-Programmmanagement, Regionalmanagement Burgenland GmbH
A-7000 Eisenstadt, Technologiezentrum



INHALT

1.	Erarbeitung des Additionalitätsprogrammes Burgenland 2021-2027 EFRE	3
1.1	Zielsetzung des Additionalitätsprogrammes EFRE	3
1.2	Die besondere Situation des Burgenlandes	3
1.3	Breite Einbindung regionaler StakeholderInnen bei der Erstellung des Additionalitätsprogrammes für das Burgenland	4
2.	Strategie und Programmstruktur	5
2.1	Berücksichtigung der relevanten Landesstrategien	5
2.2	Programmziele des Additionalitätsprogrammes EFRE für das Burgenland 2021-2027	7
3.	Beschreibung der Prioritätsachsen und der Maßnahmen	8
3.1	Prioritätsachse 1: Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland	8
3.1.1	Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren (1.1)	8
3.1.2	Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie (1.2)	11
3.1.3	Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe (1.3)	12
3.1.4	Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur (1.4)	13
3.1.5	Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus (1.5)	15
3.1.6	Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich (1.6)	16
3.1.7	Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote (1.7)	17
3.1.8	Nachhaltige Wasserbewirtschaftung (1.8)	19
3.1.9	Umsetzung von Regional Governance (1.9)	21
3.2	Prioritätsachse 2: Technische Hilfe	22
4.	Finanzplan	24
	Anhang	25
	Anhang – Förderrichtlinien der Förderstellen	27
A.1	Land Burgenland	27
A.1.1	Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Additionalitätsprogrammes 2021-2027	27
A.1.2	Richtlinien der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG	27

1. Erarbeitung des Additionalitätsprogrammes Burgenland 2021-2027 EFRE

1.1 Zielsetzung des Additionalitätsprogrammes EFRE

Das vorliegende Additionalitätsprogramm EFRE als Beitrag zum EU-Programmteil „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Burgenland 2021–2027 – EFRE“ bezieht sich räumlich auf das Land Burgenland und unterstützt durch zusätzliche nationale Fördermittel das Erreichen der generellen Programmziele des EFRE für das Burgenland.

Inhaltlich unterstützt das Additionalitätsprogramm EFRE im Wesentlichen jene Investitionsprioritäten und Maßnahmen, die im Rahmen des EU-Programmteils EFRE Burgenland mit Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) kofinanziert werden. Das Programm steht damit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem EFRE Programm, aber auch mit den relevanten Landesstrategien, des Burgenlandes. Entsprechend werden im Additionalitätsprogramm EFRE sowohl den EU-Programmteil unterstützende Maßnahmen als auch zusätzliche, ergänzende Maßnahmen umgesetzt. Diese ergänzenden Maßnahmen sind von bestehenden durch die Burgenländische Landesregierung beschlossenen strategischen Konzepten abgeleitet und decken die regionalen Bedürfnisse und Schwerpunkte im Burgenland ab, die im EU-Programm nicht gefördert werden.

Übergeordnetes Ziel des Additionalitätsprogrammes ist, die Wettbewerbsfähigkeit der F&E-betreibenden burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. F&E-Aktivitäten der Unternehmen sollen bis hin zu regelmäßiger Forschungstätigkeit initiiert und die Zusammenarbeit mit externen Forschungseinrichtungen gefördert werden. Die Hebung des Innovationspotenzials burgenländischer Unternehmen sowie die Sicherung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze stellen weitere wichtige Zielsetzungen des Programms dar. Die Maßnahmen im Tourismus zielen insbesondere auf die Verminderung der Saisonalität („Ganzjahresorientierung“), die Fortsetzung der Internationalisierung, die Verstärkung der Qualitäts-, Produktivitäts- und Innovationsorientierung sowie der rascher vor sich gehenden Destinationsbildung ab. Die kulturellen Stärken sollen als Impulse für kulturelle Innovationen, Vernetzung, Kulturtourismus und Kreativwirtschaft weiterentwickelt werden.

Die Förderung der Regionalentwicklung für nachhaltige Ressourcennutzung und Lebensqualität ist essentiell im Sinne zukunftsfähiger Gestaltung der Lebensbedingungen in burgenländischen Städten, Dörfern und Regionen und stellt auch eine wichtige Rahmenbedingung für die Standortentwicklung dar. Für eine gezielte Regionalentwicklung ist eine Unterstützung sowie Koordination der Zusammenarbeit zwischen den regionalen AkteurInnen unabdingbar.

1.2 Die besondere Situation des Burgenlandes

Die Entwicklung des Burgenlandes seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 verlief – unterstützt durch das Ziel-1-Programm, durch Phasing Out und das Programm für Übergangsregionen – sehr positiv und hat in einem stark veränderten europäischen Umfeld zu einem beachtlichen Aufholprozess

geführt. Dieses nun neue europäische Umfeld hat das Burgenland aber auch in eine sehr spezielle Lage gebracht:

- ▶ Der wirtschaftliche und infrastrukturelle Aufholprozess führte zu einer Annäherung an den EU-Durchschnitt beim BIP pro Kopf,
- ▶ diese Annäherung war allerdings auch durch den statistischen Dämpfungseffekt der EU-Erweiterung 2004 beeinflusst,
- ▶ während die aufholende Entwicklung in den unmittelbar angrenzenden Nachbarregionen insgesamt wesentlich langsamer verlief, als noch zu Beginn des Jahrtausends erwartet wurde.

Insgesamt führen diese Entwicklungsprozesse des Burgenlandes und seiner Nachbarregionen heute zu einer spezifischen Position:

- ▶ Das Burgenland ist auf der östlichen, langgestreckten Grenze nach wie vor eine Region an der Wohlstandskante, mit Nachbarregionen, die drastisch niedrigere Löhne einerseits und weit höhere EU-Förderungen andererseits aufweisen.
- ▶ Innerhalb Österreichs ist das Burgenland aber dem Lohnniveau und dem Braindrain in die Metropolregion Wien sowie den Zentralraum Graz (im Süden) ausgesetzt.

Aufgrund der Lage des Burgenlandes an der Wohlstandskante Europas und der regionalen Disparitäten am Arbeitsmarkt (Nord-Süd-Gefälle) bedarf es zunehmender Anstrengungen zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten. Zusätzlich zu den Maßnahmen des Europäischen Regionalfonds ist daher das Additionalitätsprogramm erforderlich, da es die strukturelle Entwicklung des Burgenlandes sowie dessen spezifische Herausforderungen berücksichtigt.

1.3 Breite Einbindung regionaler StakeholderInnen bei der Erstellung des Additionalitätsprogrammes für das Burgenland

Vom Land Burgenland werden seit 2017 Überlegungen, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten für die burgenländischen Programmteile des EU-Programms IBW/EFRE und ESF+ durchgeführt. Diese wurden im „Positionspapier des Burgenlandes zur Gestaltung der Förderperiode 2020+“ festgehalten.

Die Additionalitätsprogramme (EFRE und ESF+) wurden im Jahr 2019 gemeinsam mit den EU-Programmteilen für das Burgenland in zwei Workshops (26. September 2019 und 8. Oktober 2019) sowie durch ergänzende Interviews mit regionalen StakeholderInnen erarbeitet. Im Rahmen dieser Workshops fanden Plenums-Diskussionen und Arbeitsgruppen zur konkreten Diskussion und Ausformulierung der burgenländischen EU-Programmteile sowie der Additionalitätsprogramme statt.

Die TeilnehmerInnen der Workshops im Jahr 2019 setzen sich aus der Verwaltungsbehörde, den relevanten Förderstellen (von Landesseite), den Fachabteilungen der Landesregierung, den Sozial- und WirtschaftspartnerInnen und weiteren regionalen StakeholderInnen zusammen (siehe Anhang). Wir danken den zahlreichen TeilnehmerInnen für die wertvollen Inputs und konstruktiven Beiträge im Rahmen der Workshops sowie in den Interviews.

2. Strategie und Programmstruktur

2.1 Berücksichtigung der relevanten Landesstrategien

Im Rahmen der Erarbeitung der Programmmaßnahmen wurden die Erfahrungen der regionalen ExpertInnen sowie die vorliegenden strategischen Grundlagen der Landesregierung berücksichtigt.

FTI Strategie 2025 (Forschung, Technologie und Innovation)

Die FTI-Strategie des Burgenlandes soll dazu beitragen, Potenziale für F&E-Aktivitäten und Infrastrukturen zu nutzen und dadurch die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes weiter zu steigern, die Forschungsquote zu erhöhen sowie wissensbasierte Arbeitsplätze zu schaffen. Nicht zuletzt verfolgt das Burgenland auch das Ziel, die AkteurInnen des Landes in der Forschungsszene stärker zu positionieren und Aktivitäten der wesentlichen StakeholderInnen besser abzustimmen.

Inhaltlich steht der Auf- und Ausbau burgenländischer FTI-Kompetenzen, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien und nachhaltiger Lebensqualität (Lebensqualität und Gesundheit), im Fokus der FTI-Strategie Burgenland 2025 – ergänzt durch spezielle Produktionsfelder wie etwa intelligente Prozesse, Technologien und Produkte (z.B. Optoelektronik).

Durch einen zwischen WirtschaftsakteurInnen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen abgestimmten Prozess mit ergänzenden Investitionen in die Forschungsinfrastrukturen sollen zudem auch weitere Stärkefelder ausgebaut werden. Dabei wird darauf geachtet, bisherige Aktivitäten stärker in der FTI-Community zu positionieren, aber auch die burgenländische FTI-Landschaft und seine Unternehmen zu vernetzen, um die Nutzung innovativer Entwicklungen in den burgenländischen Unternehmen zu fördern.

Klimavision Burgenland 2050

Ziel der Landesregierung ist es, die Treibhausgasemissionen des Burgenlandes zu verringern (ohne soziale Ungerechtigkeiten entstehen zu lassen), die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die mit der Energiewende verbundenen wirtschaftlichen Chancen zu nutzen. Gleichzeitig soll den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels vorausschauend entgegengearbeitet werden.

In der Klimavision des Burgenlandes wurden dazu folgende konkrete Leitlinien formuliert:

- ▶ Kluges nachhaltiges Wachstum (UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung)
- ▶ Treibhausgasemissionen reduzieren (Energie- und die Mobilitätswende)
- ▶ Lebensqualität im Burgenland weiter entwickeln (hohe Lebensqualität für die kommenden Generationen sicherstellen)
- ▶ Kreislaufwirtschaft (nachhaltiger und effizienter Umgang mit unseren Ressourcen)
- ▶ Digitalisierung (Unterstützung von Dezentralisierung, Flexibilisierung und effizienter Nutzung von Energie und Mobilität)
- ▶ Negative Folgen des Klimawandels begrenzen (Maßnahmen gegen Extremwetterereignisse)

- ▶ (Bewusstseins-)Bildung (intelligente Klima- und Energietechnologien und Systemlösungen, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Themen an der FH Burgenland und die Erprobung von Lösungen für morgen durch die Forschung Burgenland)
- ▶ Mit gutem Beispiel voran gehen (Beitrag der Landesverwaltung)

Damit soll das oberste Ziel der Klimavision, die Senkung der Treibhausgasemissionen auf 10% der aktuellen Werte durch Verzicht auf fossile Energieträger, erreicht werden. Gleichzeitig soll der Energieverbrauch um 5 Petajoule gesenkt werden.

Gesamtverkehrsstrategie

Unter dem Motto „Gemeinsam mehr erreichen: Mobilität für alle BurgenländerInnen – nachhaltig – innovativ – sicher“ soll die Gesamtverkehrsstrategie aus dem Jahr 2015 alle Entwicklungsfelder der Mobilität lokal, regional und grenzüberschreitend unterstützen. Bei der Erstellung der Gesamtverkehrsstrategie wurden durch die breite Einbindung der Bevölkerung in der fachlichen Bearbeitung die Bedürfnisse der einzelnen Nutzergruppen berücksichtigt. So wurde sichergestellt, dass die Strategie zur Verbesserung der Mobilitätsmöglichkeiten von PendlerInnen, SchülerInnen sowie Studierenden, der Wohnbevölkerung vor Ort, den TouristInnen und der Wirtschaft beiträgt.

Die Leitprinzipien der Gesamtverkehrsstrategie – erreichbar, nachhaltig, optimiert, gemeinsam, innovativ und sicher – zeigen auf, wie das Verkehrssystem weiterentwickelt werden muss, um für künftige Entwicklungen vorbereitet zu sein. Wesentliche Bausteine dafür sind z.B. die Mobilitätszentrale Eisenstadt als Informations- und Koordinationsdrehscheibe für den öffentlichen Verkehr und den Radverkehr im Burgenland, bedarfsgerechte und nachhaltig finanzierbare Mobilitätsangebote, die Nutzung des Fahrrades auch überörtlich sowie die Schnittstellen mit dem öffentlichen Verkehr, die Verbesserung der Zentren-Erreichbarkeit (regional und international).

Wesentlich ist, dass die Verbesserungsmaßnahmen auf dem aktuellen Stand der Technik aufbauen. Innovative Lösungen sollen neben einer verbesserten Organisation des bestehenden Systems und einer optimalen Aufbereitung der notwendigen Mobilitätsinformationen auch dazu führen, das burgenländische Verkehrssystem einfacher zugänglich und noch sicherer zu machen. Der Zusammenarbeit aller beteiligten AkteurInnen kommt bei der Umsetzung der Gesamtverkehrsstrategie eine wesentliche Rolle zu.

Tourismusstrategie 2022+

Die Tourismusstrategie 2022+ verfolgt vor allem die Ziele, Wertschöpfung und Qualität der Tourismuswirtschaft im Burgenland anzuheben. Diese beiden Kernziele werden durch die Umsetzung von insgesamt 5 Handlungsfeldern und 15 konkreten Maßnahmen umgesetzt:

- ▶ Handlungsfeld 1 – Angebots- und Produktentwicklung: (Weiter-)Entwicklung von Leitprodukten und innovativen Premiumprodukten für die definierten Geschäftsfelder und für jede Saison, Entwicklung eines Premium-Produkts bzw. -Mediums für die Testimonial-Zielgruppe der „Performer“
- ▶ Handlungsfeld 2 – Marketing und Kommunikation: Definition zielmarktorientierter Produkt-Markt-Kombinationen, Entwicklung strategischer Kommunikationsmedien und -kampagnen, Digitalisierungs-Offensive

- ▶ Handlungsfeld 3 – Struktur- und Angebots-Professionalisierung: Aufbau einer Entwicklungs- und Innovationsplattform zur innovativen und qualitativen Angebotsentwicklung, Erarbeitung von marktfähigen Betriebsmodellen, aktivem Standort-Management und Vernetzung von Forschung und Wirtschaft, Qualifizierung & Professionalisierung durch Touristiker-Coaches
- ▶ Handlungsfeld 4 – Gesamttouristische Rahmenbedingungen: digitales System für Information, Content & Vertrieb, Stärkung der Tourismusgesinnung, Sicherung der touristischen Mobilität, aktives Standort-Management
- ▶ Handlungsfeld 5 – Organisation und Netzwerk: Bündelung und Harmonisierung touristischer Initiativen, nach innen gerichteter Informationsaustausch, nach außen gerichtete Netzwerke, Einführung eines Tourismus-Satelliten-Kontos (TSA)

2.2 Programmziele des Additionalitätsprogrammes EFRE für das Burgenland 2021-2027

Die Programmziele des Additionalitätsprogrammes orientieren sich im Wesentlichen an den Zielen des EU-Programmteils EFRE Burgenland 2021-2027. Sie unterstützen und ergänzen diese Ziele sowohl durch zusätzliche Mittel als auch insbesondere inhaltlich im Sinne der spezifischen burgenländischen Bedarfe. Dabei sind die zusätzlichen Maßnahmen, die das EU-Programm inhaltlich ergänzen, von den Landesstrategien und Konzepten der Burgenländischen Landesregierung abgeleitet.

Das Additionalitätsprogramm EFRE als Beitrag zur Umsetzung des politischen Ziels des EU-Programmteils EFRE Burgenland 2021-2027 und zur Deckung spezifisch burgenländischer Bedarfe



Quelle: ÖIR

3. Beschreibung der Prioritätsachsen und der Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmenbeschreibungen legen die inhaltliche Ausrichtung der förderbaren Maßnahmen im Rahmen des Additionalitätsprogrammes fest. Darüber hinaus können bei Bedarf punktuell auch Begleitprojekte zu Projekten unterstützt werden, die aus dem EU-Programm gefördert werden¹.

3.1 Prioritätsachse 1: Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland

3.1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren (1.1)

Übergeordnete Zielsetzungen

Die Maßnahmen sollen die Steigerung der F&E-, Technologie und Innovationskompetenz im Burgenland sowohl im wissenschaftlichen als auch im betrieblichen Umfeld unterstützen. Dabei steht insbesondere die angewandte Forschung und Innovation sowie die Überführung und Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für neue Dienstleistungen und Produkte burgenländischer Betriebe im Vordergrund.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

- ▶ F&E, Kompetenzzentren – Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur (Regionalmanagement Burgenland GmbH)

Die Maßnahme zielt auf den Aufbau von Netzwerken, Abwicklung von gemeinsamen Forschungsprojekten, Entwicklung von Kooperationen und Synergien zwischen Unternehmen und F&E Zentren mit den Fachhochschulen bzw. diesbezüglichen Forschungsgesellschaften ab. Des Weiteren soll die Infrastruktur für Forschung und Entwicklung ausgebaut werden, um die Voraussetzungen für Forschung und Entwicklung im Burgenland maßgeblich zu verbessern.

Zielgruppen

- Fachhochschule Burgenland GmbH sowie deren Forschungsgesellschaften
- Forschung Burgenland GmbH
- Joanneum Research GmbH

Selektionskriterien

- Beitrag des Projektes zur Umsetzung der relevanten übergeordneten Strategie
- Wissenschaftliche und technologische Relevanz

¹ Bedingung für die Förderung von Begleitprojekten ist der nachweisbare Bedarf an Unterstützung für unmittelbar ergänzende Projektaspekte, die im Rahmen des EU-Programms nicht gefördert werden können.

- Umsetzungsrisiko
- Beschäftigungswirkung F&E-MitarbeiterInnen
- Managementkompetenz
- Kohärenz Forschungsfrage & Ressourceneinsatz
- Potenzial der wirtschaftlichen Verwertung
- Kooperation

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten
- Gemeinkosten
- Externe Dienstleistungen
- Investitionskosten

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe: max. 100% der förderbaren Kosten

▶▶ F&E, Kompetenzzentren – Wirtschaft und Wissenschaft (Wirtschaft Burgenland GmbH)

Gegenstand der Maßnahme ist die Förderung von Projekten der industriellen Forschung sämtlicher technologischer Bereiche sowie von experimentellen Entwicklungsprojekten, wobei Kooperationen zwischen Unternehmen und/oder Forschungsinstitutionen angestrebt werden, um eine betriebswirtschaftliche Umsetzung in einem hohen Ausmaß zu gewährleisten. In dieser Maßnahme sind auch die Etablierung sowie der Ausbau von Kompetenzzentren unter Einbeziehung von PartnerInnen aus der Forschung und der Wirtschaft vorgesehen.

Weiters sollen der Aufbau und die Weitergabe von Know-how durch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen und Forschungsinstitutionen forciert und auch der Auf- und Ausbau regionaler Stärkefelder soll unterstützt werden.

Zielgruppen

- Natürliche und juristische Personen des Unternehmensrechts
- Kompetenzzentren und deren Trägergesellschaften

Selektionskriterien

- Wirtschaftliche Verwertbarkeit
- Neuheits- bzw. Innovationsgrad
- Förderung bislang unregelmäßig oder noch nicht F&E betreibender Unternehmen
- Projekte zur Kooperation Wissenschaft und Wirtschaft
- Stärkung der Chancengleichheit im Zugang zu Forschung und Entwicklungstätigkeiten in Unternehmen

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und ausschließlich in der Forschung beschäftigtes Hilfspersonal)
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung
- Kosten für Grundstücke und Gebäude, sofern sie für die Forschungstätigkeit genutzt werden
- Kosten für Auftragsforschung
- zusätzlich Gemeinkosten und sonstige Kosten (wie Material, Bedarfs- und Betriebsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen

Rechtliche Grundlagen

- Aktionsrichtlinie Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Aktionsrichtlinie Maßnahmen des Landes Burgenland zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben
- Aktionsrichtlinie Umsetzung von Innovativen Projekten

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss, Darlehen und Haftungen
- Höhe: bis zur maximalen Höhe lt. VO 651/2014 (bis zu 80%)

3.1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie (1.2)

Übergeordnete Zielsetzungen

Im Rahmen der Maßnahme soll ein nachhaltiges Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Unternehmen in Gewerbe und Industrie unterstützt werden. Die Investitionsförderung soll die Zahl und Qualität betrieblicher Investitionen erhöhen, die die Entwicklungsdynamik und das Innovationspotenzial neuer und bestehender Unternehmen verbessern. Damit wird gleichzeitig auch die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze im Burgenland gefördert.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

▶▶ Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie (Wirtschaft Burgenland GmbH)

Gegenstand der Maßnahme ist die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen im Rahmen der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung, Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens, welche eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender oder neuzugründender Unternehmen zum Ziel haben. Weiters ist die Umsetzung von Innovationsvorhaben bzw. die Umsetzung innovativer Projekte vorgesehen.

Inhaltlich soll es sich dabei primär um die Entwicklung von neuen oder merklich verbesserten Produkten oder Dienstleistungen handeln, die das Unternehmen auf dem Markt einführen möchte („Produktinnovation“). In dieser Maßnahme ist auch die Unterstützung bei Unternehmensgründungen in hochtechnologischen, technologischen und innovativen Wirtschaftsbereichen geplant.

Zielgruppen

Natürliche und juristische Personen des Unternehmensrechts

Selektionskriterien

- Neuheits- bzw. Innovationsgrad
- Regionalpolitische Relevanz
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Umweltpolitische Relevanz

Förderungsfähige Kosten

- Neuinvestitionen für Maschinen, maschinelle Anlagen, technische Anlagen und Geräte, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstige Kosten des Anlagevermögens
- Bauinvestitionen inkl. Bauplanung (nur im projektnotwendigen Ausmaß)
- Immaterielle Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen oder sonstiges Know-how

Rechtliche Grundlagen

- Aktionsrichtlinie Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie
- Aktionsrichtlinie Maßnahmen des Landes Burgenland zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben
- Aktionsrichtlinie für Investitionsförderungen für EPU's/Kleinstunternehmen

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss, Darlehen und Garantien
- Höhe: 10 bis max. 30% der förderungsfähigen Kosten

3.1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe (1.3)

Übergeordnete Zielsetzungen

Die Maßnahme unterstützt nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Tourismus- und Freizeitbetriebe. Im Vordergrund steht die betriebliche Modernisierung und die Schaffung neuer Geschäftsfelder durch Weiterentwicklung und Neuausrichtung.

Entsprechend der Bedeutung des Tourismus als wichtige arbeitsplatzschaffende Branche im Burgenland wird durch die Unterstützung der Weiterentwicklung touristischer Betriebe gleichzeitig auch die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze im Burgenland gefördert.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenpektrums

►► Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe (Wirtschaft Burgenland GmbH)

In Hinblick auf die hohen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sollen Fördermittel für notwendige betriebliche Investitionen in Innovationen zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand der Maßnahme sind die Erhaltung und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, die Nachhaltigkeit und Internationalisierung der burgenländischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Unterstützung und Stärkung der Innovationsfähigkeit von Tourismusbetrieben, die Schaffung neuer und innovativer Produkte sowie die Förderung der Gründung von touristischen Betrieben.

Zielgruppen

Unternehmen der burgenländischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Selektionskriterien

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Qualitäts-/Innovationsgrad
- Touristische Relevanz

Förderungsfähige Kosten

Analog der anzuwendenden Richtlinie; dabei handelt es sich primär um Investitionskosten

Rechtliche Grundlagen

Aktionsrichtlinie Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Beteiligung
- Förderhöhe: 10-30% der förderbaren Kosten

3.1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur (1.4)

Übergeordnete Zielsetzungen

Mit der Maßnahme wird die Entwicklung des burgenländischen Tourismus und der Freizeitwirtschaft auf Grundlage des burgenländischen Tourismusgesetzes angestrebt. Die Stärkung der touristischen Wirtschaft soll durch Markenkommunikation, Vernetzung und Investitionen in den Ausbau des ganzjährigen Tourismus unterstützt werden.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

▶▶ Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur (Abt. 2 – Referat Tourismus)

Im Zentrum der Maßnahme steht die Entwicklung und Vermarktung von touristischen Angeboten, sowie die Nutzung von Synergien mit Tourismusorganisationen und Dienstleistern unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Landestourismusstrategie. Die Kommunikation der Marke „Burgenland“ und die Abstimmung und Vernetzung sämtlicher Maßnahmen mit der Burgenland Tourismus GmbH stehen dabei im Vordergrund.

Des Weiteren sollen der Ausbau und die Erweiterung touristischer Infrastrukturen um wertschöpfungsstarken ganzjährigen Qualitätstourismus auch in Bezug auf den Ausflugs- und Aufenthaltsgast durch zielgruppenadäquate Angebote und Themenschwerpunkte forciert werden, um Beschäftigung zu ermöglichen. Zusätzlich sind die Vernetzung und Kooperationen zu Themenschwerpunkten mit anderen regionalen Wirtschaftszweigen (Wein, Kulinarik, Kultur, Sport, Gesundheit, ...) durch geeignete Projekte unter Berücksichtigung der Landesstrategie zu verstärken.

Zielgruppen

Tourismusverbände und -organisationen, Naturparkvereine, Burgenland Tourismus GmbH

Selektionskriterien

- Touristische Relevanz in Bezug auf Aufenthalts- und Ausflugstourismus
- Nachhaltiger Qualitäts- und Vernetzungsgrad

- Innovationsgehalt
- Umsetzung Landesstrategie und Synergieeffekt
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Erschließung neuer Märkte und neuer Zielgruppen)
- Attraktivierung und Qualitätsverbesserung der Freizeit-, Gesundheit- und Sport- und Erlebniseinrichtungen
- Qualitäts- und Innovationsgehalt
- Touristische Projekte im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie und Barrierefreiheit

Förderungsfähige Kosten

- Marketing und Werbekosten
- Hard- und Software
- Investitionen in Verbindung mit Kooperationen und Vernetzungen
- Interne und externe Personalkosten
- Kosten für die Entwicklung von Konzepten, Studien und Evaluierungen sowie Umsetzung von Tourismusstrategien
- Kosten für Fort- und Weiterbildung, Qualifizierungsmaßnahmen
- Neuinvestitionen
- Baukosten
- Einrichtungen
- Marketingmaßnahmen zum „Start“
- Planungskosten
- Kosten für die Erstellung von Studien
- Vernetzungsarbeit
- Hard- und Software

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe: bis max. 75% der förderbaren Kosten

3.1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus (1.5)

Übergeordnete Zielsetzungen

Das kulturelle Erbe und regionale Kulturveranstaltungen sind eine wichtige Grundlage des Tourismus im Burgenland. Die Maßnahme unterstützt die Weiterentwicklung dieser Basis als Angebot sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gäste des Burgenlands.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

- ▶ Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus (Abt. 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft)

Die Maßnahme umfasst sowohl investive Unterstützungen als auch Softmaßnahmen zur Erhaltung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Die künstlerisch-kulturellen Potenziale (Kulturdenkmäler, künstlerische und kulturelle Aktivitäten) sollen gestärkt und verbessert vermarktet werden. Impulse für zeitgenössische kulturelle Innovationen, aber auch das kulturtouristische Angebot im Land sollen unterstützt werden.

Zielgruppen

- Gemeinden
- Vereine
- Institutionen
- Unternehmen

Selektionskriterien

- Beitrag zur Erhaltung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes
- Verbesserung des kulturellen Angebotes im Land
- Projekt beinhaltet kulturtouristische Aspekte
- Projekt beinhaltet kulturwirtschaftliche Aspekte

Förderungsfähige Kosten

- Investitionskosten
- Sachkosten
- Marketingmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Planungs- und Umsetzungskosten
- Kosten für die Erstellung von Studien
- Vernetzungsarbeit
- Personalkosten

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Beteiligung
- Höhe: bis max. 100% der förderbaren Kosten (bzw. bis zur max. Höhe lt. AGVO 651/2014)

3.1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich (1.6)

Übergeordnete Zielsetzungen

Der Verkehrsbereich ist einer der Sektoren mit besonders hohen Treibhausgasemissionen. Im Zusammenhang mit dem übergeordneten Ziel des Klimaschutzes sind daher im Bereich der Mobilität weitreichende Maßnahmen notwendig. Die Maßnahmen im Rahmen des Additionalitätsprogrammes unterstützen die Transformation in Richtung umweltfreundlicher Mobilität.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

▶▶ Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich (Abt. 2 – Referat Gesamtverkehrscoordination)

In der Maßnahme sollen vorbereitende planerische und konkrete infrastrukturelle Vorhaben zur Standortattraktivierung, der Attraktivierung der Öffentlichen Verkehre und des Alltagsradverkehrs gefördert werden, die eine bessere Erreichbarkeit der lokalen, regionalen und überregionalen Zentren im Burgenland, in Ostösterreich und im benachbarten Ausland ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind auch Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur (Schlüsselprojekte) sowie in Schienensysteme zum automatisierten und autonomen Fahren förderbar.

Zielgruppen

- Land Burgenland
- Gemeinden
- Gesellschaften mit Beteiligung des Landes Burgenland
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen
- Infrastrukturbetreiber im Bereich des ÖV
- Unternehmen

Selektionskriterien

- Verkürzung von Fahrzeiten

- Verbesserung der Erreichbarkeiten
- Innovativer Ansatz
- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes für die öffentliche Verkehrserschließung oder sinnvolle Ergänzung dieser (insbesondere Gesamtverkehrsstrategie, Masterplan Radfahren Burgenland und Radbasisnetze Burgenland)

Förderungsfähige Kosten

- Investitionskosten
- Personalkosten
- Sachkosten
- Gemeinkosten
- Planungskosten

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe: max. 100% der förderbaren Kosten

3.1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote (1.7)

Übergeordnete Zielsetzungen

Im Burgenland ist die Erreichbarkeit durch attraktiven Öffentlichen Verkehr sehr unterschiedlich ausgeprägt. Insbesondere die zahlreichen kleinen Gemeinden und Ortschaften im Mittel- und Südburgenland sind aufgrund der geringen Siedlungsdichten nicht durch regelmäßiges ÖV-Angebot im Linienverkehr angebunden. Im Sinne des Klimaschutzes ist die substanzielle Erhöhung der umweltfreundlichen Verkehrsmodi in allen Landesteilen notwendig. Ziel der Maßnahme ist Bewusstseinsbildung und Information für umweltfreundlichen Verkehr und der Ausbau innovativer, bedarfsgesteuerter ÖV-Angebote.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

- ▶▶ Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote (Abt. 2 – Referat Gesamtverkehrs-koordination)

Die Mobilitätszentrale Burgenland ist zentrale Ansprechstelle für Information und Beratung für nachhaltige, CO₂-schonende Mobilität. Über die regionale Fahrplan- und Tarifauskunft hinaus ist die Mobilitätszentrale die Anlaufstelle zu allen Themen rund um den Öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie regionale Servicestelle zum Thema klimaschonende Mobilität und Kompetenzstelle für die Abwicklung von EU-Mobilitätsprojekten. Die Förderung unterstützt die weitere Arbeit der Mobilitätszentrale mit Fokus auf die Aufgaben der Mobilitätsberatung.

Zur Impulssetzung soll im Rahmen der Maßnahme in innovative, neue Mobilitätslösungen wie z.B. bedarfsgesteuerte Verkehre (Mikro-ÖV), Sharing Ansätze und der Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für Gemeinden und Kleinregionen finanziert werden. Diese Angebote können sowohl für die Bevölkerung aber auch für touristische Nutzungen konzipiert werden.

Zielgruppen

- Land Burgenland
- Gemeinden
- Vereine mit Gemeindebeteiligung
- Gesellschaften im Eigentum burgenländischer Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Gesellschaften mit Beteiligung des Landes Burgenland

Selektionskriterien

- Innovativer Ansatz
- Größe des potenziellen Kundenkreises
- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes für die öffentliche Verkehrserschließung oder sinnvolle Ergänzung dieser (insbesondere Gesamtverkehrsstrategie)
- sinnvolle Ergänzung des Angebots liniengebundener Verkehrsträger
- freie Zugänglichkeit für jedermann

Förderungsfähige Kosten

- Investitionskosten
- Personalkosten

- Sachkosten
- Gemeinkosten
- Abgangsförderung für Mikro-ÖV-Systeme

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Art und Höhe der Förderung

nicht rückzahlbarer Zuschuss entsprechend den Richtlinien des Landes für kommunale Regionalverkehrsvorhaben bzw. max. 100% für ein Rahmenprojekt

3.1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung (1.8)

Übergeordnete Zielsetzungen

Aufgrund der Herausforderungen in Verbindung mit dem Klimawandel stehen die Gemeinden zahlreichen neuen Aufgaben gegenüber. Durch die Förderungen im Rahmen des Additionalitätsprogrammes sollen Gemeinden und Wasser- und Abwasserverbände sowie weitere relevante AkteureInnen im Rahmen der Wasserbewirtschaftung dabei unterstützt werden, diesen Herausforderungen begegnen zu können.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

- ▶▶ Nachhaltige Wasserbewirtschaftung (Abt. 5 – Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur)

Gefördert werden innovative Klimawandelanpassungsmaßnahmen der Kommunen und weiterer relevanter PartnerInnen, wie z.B. Verbände und Genossenschaften und Gesellschaften mit Beteiligung des Landes Burgenland

- ▶ für den nachhaltigen Umgang mit Regenwasser durch Verdunstung, Versickerung, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf, etc. (Oberflächenwasser)
- ▶ für die aktive Grundwasser- und Oberflächengewässerbewirtschaftung durch Maßnahmen für koordinierte Entnahme und Dotierung
- ▶ für die Bewässerung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Förderung fokussiert insbesondere auf koordinierte Gesamtprojekte, die Maßnahmen für eine umfassende Wasserbewirtschaftung im Sinne integrativer Konzepte für die Oberflächen- und Grundwasserbewirtschaftung sowie dem Wasserbedarf für die Landwirtschaft umsetzen.

Zielgruppen

- Gemeinden
- Wasserverbände
- Genossenschaften
- Vereine
- Gesellschaft mit Beteiligung des Landes Burgenland

Selektionskriterien

- Innovativer Ansatz
- Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes für die Absicherung der natürlichen Wasserressourcen
- Verbesserung der Versorgungssicherheit
- Sicherung des qualitativ und quantitativ guten Zustandes von Wasserkörpern
- Umweltpolitische Relevanz
- Regionalpolitische Relevanz
- Wachstum lokaler Wirtschaftsbereiche

Förderungsfähige Kosten

- Investitionskosten
- Personalkosten
- Sachkosten und Baukosten
- Externe Dienstleistungen (Planungs- und Umsetzungskosten)
- Erstellung von Studien
- Gemeinkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketingmaßnahmen
- Vernetzungsarbeit

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Höhe: bis zur maximalen Höhe von 90%

3.1.9 Umsetzung von Regional Governance (1.9)

Übergeordnete Zielsetzungen

Einer gezielten Regionalentwicklung kommt besondere Bedeutung zu, weil sie durch koordinierende Unterstützung der Zusammenarbeit der regionalen AkteurInnen das Wissensmanagement, das Systemlernen, die Projektentwicklung und die Programmumsetzung professionell fördert.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

► Umsetzung von Regional Governance (Regionalmanagement Burgenland GmbH)

Im Burgenland sind für eine koordinierte und gezielte Regionalentwicklung noch Strukturen und Ressourcen notwendig, wobei es hier vor allem um den Aufbau von Netzwerken und aktiven Regionalmaßnahmen geht, damit eine Koordinierungs- und Vermittlerrolle zwischen den Top-Down-Impulsen und den Bottom-Up-Aktivitäten der AkteurInnen vor Ort gewährleistet wird. Des Weiteren soll das horizontale und das vertikale Zusammenwirken von AkteurInnen der öffentlichen Hand und der Zivilgesellschaft gefördert werden.

Zielgruppen

- Regionalmanagement Burgenland GmbH
- Land Burgenland
- Gemeinden und deren Organisationen
- Institutionen der Zivilgesellschaft (z. B. Vereine etc.)
- universitäre Einrichtungen
- Forschungsgesellschaften

Selektionskriterien

- Steigerung der Effizienz und Effektivität der Umsetzung des Additionalitätsprogrammes im Burgenland
- Beitrag zu einer koordinierten und gezielten Regionalpolitik

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten
- Externe Dienstleistungen
- Gemeinkosten

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe: max. 100%

3.2 Prioritätsachse 2: Technische Hilfe

Übergeordnete Zielsetzungen

Die Umsetzung eines Förderprogramms stellt hohe Anforderungen in Hinblick auf Qualitäts- und Finanzkontrolle, Berichterstattung, das Monitoring und die Evaluierung sowie die Kommunikation. Für die Periode 2020+ wird in den Additionalitätsprogrammen die bewährte Struktur fortgesetzt, weshalb die Regionalmanagement Burgenland GmbH wie bisher die Funktion der Verwaltungsbehörde übernimmt.

Inhaltliche Beschreibung des vorgesehenen Maßnahmenspektrums

► Technische Hilfe (Regionalmanagement Burgenland GmbH)

Mittels der Technischen Hilfe wird eine effiziente und effektive Programmabwicklung unterstützt. Die Technische Hilfe sorgt für die Schaffung geeigneter Informations- und Entscheidungsgrundlagen für eine langfristig ausgerichtete, vorausschauende Regionalentwicklung. Zudem soll durch die Aktivitäten des RMB die Bekanntheit des Additionalitätsprogrammes gesteigert werden.

Es sollen die Ressourcen für die Programmkoordinierung und Programmumsetzung, einschließlich der notwendigen Überwachungsaufgaben, Tätigkeiten und der damit zusammenhängenden Aufgaben, das Monitoring und die damit verbundenen Auswertungen, Evaluierungsarbeiten sowie die erforderliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Publikationen, etc.) ermöglicht werden.

Selektionskriterien

- Unmittelbarer Beitrag zur Umsetzung und Begleitung des Programms
- Steigerung der Qualität der Programmumsetzung

Rechtliche Grundlagen

Einzelentscheidung des Landes Burgenland

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten

- Sachkosten
- Externe Dienstleistungen
- Gemeinkosten
- Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten, welche nicht mit dem Budget der Technischen Hilfe des EU-Programmes EFRE abgedeckt sind, können, sofern diese der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von Förderungsvorhaben im Rahmen des Additionalitätsprogrammes 2021-2027 Punkt 1.2 und 1.4 entsprechen, geltend gemacht werden.

Art und Höhe der Förderung

- Art: nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe: 100%

4. Finanzplan

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2021 - 2027 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		102 550 000,00	42 000 000,00	0,00	42 000 000,00	0,00	42 000 000,00	0,00	60 550 000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	2 000 000,00	2 000 000,00	0,00	2 000 000,00	0,00	2 000 000,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	8 000 000,00	2 500 000,00	0,00	2 500 000,00	0,00	2 500 000,00	0,00	5 500 000,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	40 000 000,00	10 000 000,00	0,00	10 000 000,00	0,00	10 000 000,00	0,00	30 000 000,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	32 000 000,00	8 000 000,00	0,00	8 000 000,00	0,00	8 000 000,00	0,00	24 000 000,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	3 500 000,00	2 500 000,00	0,00	2 500 000,00	0,00	2 500 000,00	0,00	1 000 000,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	11 000 000,00	11 000 000,00	0,00	11 000 000,00	0,00	11 000 000,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	500 000,00	500 000,00	0,00	500 000,00	0,00	500 000,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	2 000 000,00	2 000 000,00	0,00	2 000 000,00	0,00	2 000 000,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	550 000,00	500 000,00	0,00	500 000,00	0,00	500 000,00	0,00	50 000,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	3 000 000,00	3 000 000,00	0,00	3 000 000,00	0,00	3 000 000,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	3 000 000,00	3 000 000,00	0,00	3 000 000,00	0,00	3 000 000,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2021-2027)		105 550 000,00	45 000 000,00	0,00	45 000 000,00	0,00	45 000 000,00	0,00	60 550 000,00

Anhang

Mitwirkende im Rahmen der Workshops und Interviews

Vielen Dank für die Unterstützung, Mitarbeit und wertvollen inhaltlichen Beiträge an:

TeilnehmerInnen bei den beiden Workshops

- ▶ OAR Jörg Dworschak (Abt. 2 Referat Tourismus)
- ▶ Dr. Stefan Kirschner (Abt. 2 Referat Tourismus)
- ▶ DI Hannes Klein (Abt. 2 Referat Gesamtverkehrscoordination)
- ▶ DI Christian L. Sailer (Abt. 5 Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur)
- ▶ Cornelia Titzer, MSc (Abt. 3 Finanzen)
- ▶ DI Christian Wutschitz (Abt. 4 Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz - Referat Agrarpolitik und Agrarförderungen)
- ▶ Mag.^a (FH) Martina Jauck (Abt. 4 Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz - Hauptreferat Natur-, Klima- und Umweltschutz)
- ▶ Nadja Haider, MSc (Abt. 6 Soziales und Gesundheit - Referat Förderwesen)
- ▶ WHR Mag. Günter Jost (Abt. 6 Soziales und Gesundheit - Referat Förderwesen)
- ▶ Susanne Paul (Abt. 6 Soziales und Gesundheit - Referat Förderwesen)
- ▶ Mag.^a Karina Ringhofer (Abt. 7 Bildung, Kultur, Gesellschaft - Referat Frauen)
- ▶ Mag. Dieter Szorger (Abt. 7 Bildung, Kultur, Gesellschaft - Referat Wissenschaft)
- ▶ Mag. Manfred Breithofer (AMS)
- ▶ Elisabeth Gassner (AMS)
- ▶ Mag. Thomas Izmenyi (Arbeiterkammer)
- ▶ Sandra Prückler, BA (Büro LR Illedits)
- ▶ Michael Haas (Büro LR Petschnig)
- ▶ Ingrid Wastian (Büro LR Petschnig)
- ▶ Ing. Mag. Daniel Jägerbauer (Burgenland Tourismus GmbH)
- ▶ DI Johann Binder (Forschung Burgenland GmbH)
- ▶ DI Marcus Keding (Forschung Burgenland GmbH)
- ▶ DI Manfred Cadilek (LAD-Stabsstelle Generalsekretariat – Recht)
- ▶ Mag.^a (FH) Ulrike Pichler (LAD-Stabsstelle Generalsekretariat – Recht)
- ▶ Tobias Thaller, MA (LAD-Stabsstelle Generalsekretariat – Recht)
- ▶ DI Christof Schremmer, M.C.P. (ÖIR GmbH)
- ▶ DI Ursula Mollay, MA, MSc (ÖIR GmbH)

- ▶ Bettina Erdt, BA (Pakt für Beschäftigung)
- ▶ Julia Dunst (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Mag.^a (FH) Patricia Feucht (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Peter Haring, MSc (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Angelika Haselbauer, M.A. (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Mag. (FH) Harald Horvath (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Dr. Harald Ladich (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Lena Nosterer (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Lisa Pauer, MA (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Mag. Otto Sebestyén (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Roman Sodoma (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Mag.^a Beate Tschida (Regionalmanagement Burgenland GmbH)
- ▶ Nikolaus Wachter (Sozialministeriumservice)
- ▶ Thomas Ehrenreiter LL.M. (WU) (Wirtschaftskammer)
- ▶ Mag.^a (FH) Sonja Kaiser (Wirtschaftskammer)
- ▶ Mag.^a Sigrid Hajek (Wirtschaft Burgenland GmbH)
- ▶ Angelika Schwentenwein (Wirtschaft Burgenland GmbH)
- ▶ Mag. Harald Zagiczek (Wirtschaft Burgenland GmbH)

InterviewpartnerInnen

- ▶ Dietrich Csögl (ÖGB)
- ▶ Hans-Jürgen Grosz, MBA (ÖZIV)
- ▶ Ing. Mag. Daniel Jägerbauer (Burgenland Tourismus GmbH)
- ▶ Mag.^a (FH) Sonja Kaiser (Wirtschaftskammer)
- ▶ Mag.^a Ines Lukic-Zjajo, MA (Arbeiterkammer)
- ▶ Mag. Georg Pehm (Fachhochschule Burgenland GmbH)
- ▶ Dr.ⁱⁿ Ingrid Puschautz-Meidl (Industriellenvereinigung)

Anhang – Förderrichtlinien der Förderstellen

A.1 Land Burgenland

A.1.1 Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Additionalitätsprogrammes 2021-2027

A.1.2 Richtlinien der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG

- Aktionsrichtlinie „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“
- Aktionsrichtlinie „Maßnahmen des Landes Burgenland zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung von burgenländischen Betrieben“
- Aktionsrichtlinie „Umsetzung von Innovativen Projekten“
- Aktionsrichtlinie „Unterstützung von Innovativen Gründungen“ (Arbeitstitel)
- Aktionsrichtlinie „Investitionsbeihilfen – Gewerbe/Industrie“
- Aktionsrichtlinie für Investitionsförderungen für EPU's/Kleinstunternehmen
- Aktionsrichtlinie „Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft“

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2021 - 2027 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		102.550.000,00	42.000.000,00	0,00	42.000.000,00	0,00	42.000.000,00	0,00	60.550.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	8.000.000,00	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00	0,00	5.500.000,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	40.000.000,00	10.000.000,00	0,00	10.000.000,00	0,00	10.000.000,00	0,00	30.000.000,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	32.000.000,00	8.000.000,00	0,00	8.000.000,00	0,00	8.000.000,00	0,00	24.000.000,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	3.500.000,00	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00	0,00	1.000.000,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	11.000.000,00	11.000.000,00	0,00	11.000.000,00	0,00	11.000.000,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	500.000,00	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	550.000,00	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	500.000,00	0,00	50.000,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2021-2027)		105.550.000,00	45.000.000,00	0,00	45.000.000,00	0,00	45.000.000,00	0,00	60.550.000,00

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2021 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		14.650.000,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	8.650.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	285.715,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	1.142.857,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	785.714,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	5.714.286,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	4.285.715,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	4.571.428,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	3.428.571,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	500.000,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	142.857,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	1.571.428,00	1.571.428,00	0,00	1.571.428,00	0,00	1.571.428,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	71.429,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	78.572,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	7.143,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	428.572,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2021)		15.078.572,00	6.428.572,00	0,00	6.428.572,00	0,00	6.428.572,00	0,00	8.650.000,00

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2022 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		14.650.000,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	8.650.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	1.142.858,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	785.715,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	5.714.286,00	1.428.572,00	0,00	1.428.572,00	0,00	1.428.572,00	0,00	4.285.714,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	4.571.429,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	3.428.572,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	500.000,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	142.857,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	1.571.429,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	71.428,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	78.570,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	7.142,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	428.572,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	428.572,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2022)		15.078.572,00	6.428.572,00	0,00	6.428.572,00	0,00	6.428.572,00	0,00	8.650.000,00

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2023 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		14.650.000,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	8.650.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	1.142.857,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	785.714,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	5.714.286,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	4.285.715,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	4.571.429,00	1.142.858,00	0,00	1.142.858,00	0,00	1.142.858,00	0,00	3.428.571,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	500.000,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	142.857,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	1.571.428,00	1.571.428,00	0,00	1.571.428,00	0,00	1.571.428,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	71.429,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	78.572,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	7.143,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	428.572,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2023)		15.078.572,00	6.428.572,00	0,00	6.428.572,00	0,00	6.428.572,00	0,00	8.650.000,00

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2024 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		14.650.000,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	8.650.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	1.142.857,00	357.142,00	0,00	357.142,00	0,00	357.142,00	0,00	785.715,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	5.714.286,00	1.428.572,00	0,00	1.428.572,00	0,00	1.428.572,00	0,00	4.285.714,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	4.571.428,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	3.428.571,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	500.000,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	142.857,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	1.571.429,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	71.429,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	78.571,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	7.143,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	428.572,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2024)		15.078.571,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	8.650.000,00

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2025 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		14.650.000,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	8.650.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	1.142.857,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	785.714,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	5.714.285,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	4.285.714,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	4.571.428,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	3.428.571,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	500.001,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	142.858,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	1.571.429,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	71.429,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	78.571,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	7.143,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	428.572,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	428.572,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2025)		15.078.571,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	8.650.000,00

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2026 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		14.650.000,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	8.650.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	285.714,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	285.714,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	1.142.857,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	785.714,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	5.714.286,00	1.428.572,00	0,00	1.428.572,00	0,00	1.428.572,00	0,00	4.285.714,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	4.571.429,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	3.428.572,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	500.000,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	142.857,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	1.571.428,00	1.571.428,00	0,00	1.571.428,00	0,00	1.571.428,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	71.428,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	285.715,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	78.572,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	7.143,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2026)		15.078.571,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	8.650.000,00

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum - Burgenland 2027 / EFRE Additionalität

Konkrete Maßnahmen	ZwiSt	Gesamt- ausgaben	Förderung	EFRE	National öffentlich	National öffentlich			Eigenmittel
						Bund	Land	Sonstige	
1 Weiterentwicklung von F&E und Innovation, Stärkung des Standortes Burgenland		14.650.000,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	6.000.000,00	0,00	8.650.000,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Netzwerke, Kooperation, Forschungsinfrastruktur	RMB	285.715,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	0,00
1.1 Forschung & Entwicklung, Kompetenzzentren - Wirtschaft und Wissenschaft	WiBuG	1.142.857,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	357.143,00	0,00	785.714,00
1.2 Investitionsförderung – Gewerbe/Industrie	WiBuG	5.714.285,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	1.428.571,00	0,00	4.285.714,00
1.3 Förderung Tourismus- und Freizeitbetriebe	WiBuG	4.571.429,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	1.142.857,00	0,00	3.428.572,00
1.4 Tourismusmarketing und -organisationen, Touristische Infrastruktur	Abt. 2-T	499.999,00	357.142,00	0,00	357.142,00	0,00	357.142,00	0,00	142.857,00
1.5 Kulturelle Ressourcen und Angebote in Verbindung mit Tourismus	Abt. 7	1.571.429,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	1.571.429,00	0,00	0,00
1.6 Infrastrukturmaßnahmen im Verkehrsbereich	Abt. 2-GVK	71.428,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	71.428,00	0,00	0,00
1.7 Mobilitätsberatung und innovative, bedarfsgesteuerte ÖV-Angebote	Abt. 2-GVK	285.715,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	285.715,00	0,00	0,00
1.8 Nachhaltige Wasserbewirtschaftung	Abt. 5-W	78.572,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	71.429,00	0,00	7.143,00
1.9 Umsetzung von Regional Governance	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
2 Technische Hilfe	RMB	428.571,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	428.571,00	0,00	0,00
EFRE Additionalität insgesamt (2027)		15.078.571,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	6.428.571,00	0,00	8.650.000,00



Land
Burgenland

Allgemeine Rahmenrichtlinie
des Landes Burgenland
zur Umsetzung von Förderungsvorhaben
im Rahmen des
Additionalitätsprogramms 2021-2027

Version	1.0
Status	Finale Version
Datum	September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Förderungsfähige Kosten.....	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Personalkosten	3
1.3 Direkte projektbezogene Sachkosten.....	4
1.4 Indirekte Kosten (Gemeinkosten).....	4
1.5 Reisekosten	5
1.6 TeilnehmerInnenkosten, die vom/von der Begünstigten ausbezahlt werden	5
1.7 Abschreibungen.....	6
1.8 Auftragsvergabe	6
1.9 Einnahmen	8
2. Pauschalierte Kosten	9
3. Nicht förderungsfähige Kosten	10
4. Förderungsansuchen	11
4.1 Einreichung von Förderungsansuchen.....	11
5. Förderungsabwicklung.....	11
5.1 Abrechnungen des/der Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin	11
5.2 Prüfung der Abrechnungen	11
6. Formvorschriften	12
6.1 Formvorschriften für Förderungsansuchen	12
6.2 Formvorschriften für Förderungsverträge.....	12
6.3 Auflagen für Förderungsverträge	13
6.4 Inhaltliche Prüfung	15
6.5 Abrechnung des/der Förderungsnehmers/Förderungsnehmerin	16
7. Ausnahmeregelung.....	17
8. Geltungsbereich und Geltungsdauer	18

1. Förderungsfähige Kosten

1.1 Allgemeines

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die unmittelbar aus den geförderten Projekten erzielten Einnahmen reduzieren die Förderung, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Projektes übersteigen darf.

Förderbar sind ausschließlich projektbezogene Kosten.

Förderbare Kosten sind solche, die dem vertraglich vereinbarten Projektzeitraum zuzurechnen sind.

Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrausweise, die nachweislich günstiger sind als die Summe der Einzelfahrten im jeweiligen Projektzeitraum, beispielsweise VOR-Jugendticket. In diesen Ausnahmefällen kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises (da schuljahrbezogen) den Projektzeitraum (kursbezogen) überschreiten.

1.2 Personalkosten

- (1) Zuschussfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben für jene ArbeitnehmerInnen des/der Begünstigten, die für ein Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann zuschussfähig, wenn sie gesetzlich oder kollektivvertraglich oder in Einzelvereinbarungen generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind.
- (2) Die Höhe der maximal zuschussfähigen Personalkosten¹ richtet sich nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen des für den/die jeweilige/n Endbegünstigte/n anzuwendenden Kollektivvertrages. Ist ein solcher nicht vorhanden, sind vergleichbare Branchenkollektivverträge heranzuziehen. Sind auch diese nicht anwendbar, wird der „SWÖ-Kollektivvertrag“ herangezogen. Regelungen betreffend die Höhe der maximal zuschussfähigen Personalkosten, die in Einzelvereinbarungen vorgesehen sind, sind, sofern die Angemessenheit nachgewiesen werden kann, förderfähig.
- (3) Unter den Begriff Personalkosten fallen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in Betriebsvereinbarungen gem. § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.
- (4) „Interne Richtlinien“ werden Betriebsvereinbarungen gleichgestellt und kommen nur zur Anwendung, wenn der/die Begünstigte keinen Betriebsrat hat. Zuschussfähige interne Richtlinien sind schriftliche Vereinbarungen, die vom/von der BetriebsinhaberIn einerseits und der Gewerkschaft und/oder Sozialpartnern andererseits abgeschlossen werden. Der Nachweis der Angemessenheit obliegt dem/der FörderungswerberIn.
- (5) Bei Anstellung von Personen sind die lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bei festgestellter Nicht-Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften kann eine Förderung rückgefordert werden.

¹ Der Stundensatz ist mit max. € 60,00 gedeckelt.

- (6) In Fällen, in denen Personal nur teilweise im Vorhaben tätig ist und gleichzeitig in anderen Vorhaben arbeitet, müssen die projektspezifische Leistung und zuschussfähigen Personalkosten anhand der Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung der geförderten Tätigkeiten nachgewiesen werden. Die Vorlage einer transparenten Zeitaufzeichnung über die gesamte Arbeitszeit ist auch für Personen, die gesetzlich nicht verpflichtet sind Zeitaufzeichnungen zu führen, erforderlich.²

1.3 Direkte projektbezogene Sachkosten

- (1) Unter direkt projektbezogenen Sachkosten werden solche Sachkosten verstanden, die beim/bei der Begünstigten aufgrund der Durchführung des geförderten Projektes direkt anfallen. Dabei ist der Projektzusammenhang nachzuweisen.
- (2) Die Sachkostenpositionen sind sowohl im Projektantrag als auch im Förderungsvertrag zu benennen. Es sind nur jene Sachkosten förderungsfähig, die im Förderungsvertrag benannt sind, und maximal in jenem Ausmaß, als sie für die Durchführung des Projektes notwendig sind.

1.4 Indirekte Kosten (Gemeinkosten)

- (1) Indirekte Kosten (Gemeinkosten) können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind.

Indirekte Kosten *können* zum Beispiel sein:

- a) Mietkosten, Pacht
- b) Versicherungen für Gebäude
- c) Betriebskosten (Heizung, Wasser)
- d) Büromaterial
- e) Kosten für Buchhaltung und Steuerberatung
- f) Reinigung (Sachmittel)
- g) IT-Infrastruktur
- h) Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste)
- i) Energiekosten

² Kann keine Gesamtarbeitszeitaufzeichnung vorgelegt werden, wird der Stundensatz auf Basis einer Planarbeitszeit von 2080 Stunden (bei 40 Std. Beschäftigungsausmaß, andernfalls Aliquotierung erforderlich) pro Jahr ermittelt.

- j) AfA bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter – ausgenommen für nachweislich projektspezifische AfA
 - k) Kopien, Druckkosten, Fachliteratur
 - l) Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
- (2) Indirekte Kosten dürfen nur anteilmäßig (die Höhe des Anteils ist auf Basis tatsächlicher Werte zu ermitteln) zur Abrechnung gebracht werden. Es sind im Zuge der Abrechnung nachvollziehbare Schlüssel vorzulegen, z.B. basierend auf Quadratmeterzahlen, Personalstunden (inkl. ehrenamtliche MitarbeiterInnen) etc.

1.5 Reisekosten

- (1) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten bis € 75,00, Fahrtkosten) sind abrechenbar, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder – im Falle der Abrechnung öffentlich Bediensteter – den dienstrechtlichen Regelungen für öffentlich Bedienstete entsprechen. Es sind entsprechende Originalbelege vorzulegen.
- (2) Rechnungsbeträge für private Konsumation sind neben Diäten als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Die für die Diäten verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Einzelprojekt – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.
- (4) Für die Benützung des privaten PKWs muss eine ausreichende, nachvollziehbare Begründung vorliegen. Ersetzt wird das amtliche Kilometergeld. Bei regelmäßigen Reisen mit dem privaten PKW ist ein lückenloses Fahrtenbuch zu führen. Weiters muss der Reisekostenabrechnung ein Ausdruck aus einem gängigen Routenplaner vorliegen, aufgrund dessen die Anzahl der verrechneten KM (jeweils die kürzeste Strecke ist förderfähig) nachvollziehbar ist.

1.6 TeilnehmerInnenkosten, die vom/von der Begünstigten ausbezahlt werden

- (1) Zuschüsse zum Lebensunterhalt an TeilnehmerInnen sind förderbar, sofern diese Personen nicht zu finanziellen Leistungen anderer RechtsträgerInnen anspruchsberechtigt sind (z.B. ALG, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, etc.) bzw. Unterstützungsleistungen von Dritten für die Dauer der Maßnahmenteilnahme erhalten.
- (2) Sachkosten und Reisekosten für TeilnehmerInnen sind ebenfalls förderungsfähig und belegmäßig abzurechnen.

1.7 Abschreibungen

- (1) Die Abschreibung für Möbel, Betriebsmittel und Fahrzeuge ist ausschließlich in Höhe der gesetzlichen Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF zuschussfähig sowie nur für die Dauer des Vorhabens, im Verhältnis der Nutzung für das Vorhaben zur Gesamtnutzung, und nur in dem Maße, in dem ihr Erwerb nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Für Investitionen und Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit einen wirtschaftlichen Zusammenhang darstellen³, kann ebenfalls nur die gesetzliche Abschreibung gefördert werden.

Bei der Abschreibung direkter Sachkosten ist der Projektzusammenhang jedenfalls nachzuweisen.

Bei der Abschreibung, die unter den indirekten Kosten abgerechnet werden, sind zusätzlich entsprechende Aliquotierungsschlüssel festzulegen.

- (2) Die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Güter bis zu einem Anschaffungswert von maximal € 400,00) ist zu 100 % förderungsfähig, sofern es sich um direkte Sachkosten handelt. Handelt es sich um indirekte Sachkosten, ist ein Aliquotierungsschlüssel anzuwenden.

1.8 Auftragsvergabe

- (1) Auch Begünstigte, welche nicht die Kriterien eines/einer öffentlichen Auftraggebers/Auftraggeberin erfüllen, haben das Bundesvergabegesetz sinngemäß (Nachweis der Angemessenheit) anzuwenden.
- (2) Bei Werkverträgen ist der/die AuftraggeberIn der/die Begünstigte, wobei diese/r auch Regelungen der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen an die WerkauftragnehmerInnen übertragen kann. Ist dies der Fall, dann sind diese Regelungen transparent für nachfolgende Prüforgane zu machen. Rechnungen und Leistungsnachweise des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin sind jedenfalls beim/bei der Begünstigten aufzubewahren.
- (3) Das zu wählende Verfahren für die Auftragsvergabe ist an die vorangehende Schätzung des Auftragswertes gebunden.

- a) Beträgt der geschätzte Auftragswert **maximal € 5.000,00** (inkl. USt.), ist die Einholung eines Angebots bzw. einer unverbindlichen Preisauskunft erforderlich.

Für die Anerkennung der Kosten ist der tatsächliche, nicht der geschätzte, Auftragswert relevant.

- b) Beträgt der geschätzte Auftragswert **mehr als € 5.000,00, aber maximal € 20.000,00** (inkl. USt.), sind 2 Angebote bzw. unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. Die Preisangemessenheit kann sich auf bloße Recherchen in gedruckten oder in elektronisch verfügbaren Preiskatalogen im Internet stützen.

Die Rechercheergebnisse sind zu dokumentieren. Für die Anerkennung der Kosten ist der tatsächliche, nicht der geschätzte, Auftragswert relevant.

³ z.B. Büroeinrichtung, EDV

- c) Beträgt der geschätzte Auftragswert **mehr als € 20.000,00, (inkl. USt.), aber weniger als € 100.000,00 (inkl. USt.)**, kann eine Direktvergabe nach § 46 BVergG 2018 idgF. durchgeführt werden. In diesem Fall sind **drei Vergleichsangebote bzw. unverbindliche Preisauskünfte** einzuholen.⁴

Ausnahmen und Sonderbestimmungen:

Im Rahmen der Direktvergabe kann von der Einholung weiterer Angebote bzw. Preisauskünfte in folgenden Fällen abgesehen werden:

- Rechtsberatungsleistungen, sonstige Beratungsleistungen (z.B. Notare, Steuerberatungsleistungen) sowie im Einzelfall geistige Dienstleistungen, die ein vergleichbares besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen. Das besondere Vertrauensverhältnis ist im Vergabeakt zu dokumentieren und zu begründen. Die Angemessenheit der Preise ist dennoch zu überprüfen und zu dokumentieren (z.B. Vergleich der Stundensätze).
 - Beschaffung von Produkten/Leistungen über das Portal der Bundesbeschaffung GmbH.
 - Beschaffung von Produkten/Leistungen unter dem Preisniveau von gleichwertigen Produkten/Leistungen der Bundesbeschaffung GmbH.
 - Beschaffung von Produkten/Leistungen, bei welchen ein Systemwechsel gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verstoßen würde. Die Unwirtschaftlichkeit des Systemwechsels ist zu dokumentieren und zu begründen.
 - Wenn der/die in Frage kommende BieterIn einen Abschlag von mindestens 15 % von der aktuellen Honorarordnung (falls eine solche in der jeweiligen Sparte gegeben ist) gewährt.
 - Für Beauftragungen, wo die Leistungserbringung nur durch eine bestimmte Person sinnvoll erbracht werden kann (z.B. Präsentation einer Studie, Moderation etc.), kann von der Einholung von Vergleichsangeboten Abstand genommen werden. Die Begründung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Werden Aufträge mit einem Auftragswert von **€ 100.000,00** oder mehr (inkl. USt.) vergeben, so sind die im BVergG idgF vorgesehenen Verfahren anzuwenden.
- e) Langt im Zuge eines Vergabeverfahrens über der Wertgrenze der Direktvergabe nur ein Angebot ein (EinzelbieterIn), so ist eine ergänzende Dokumentation der Preisangemessenheit / Wirtschaftlichkeitsüberlegungen vorzunehmen.
- f) Bei In-Sich-Geschäften zwischen formal verschiedenen, aber personell oder funktionell verflochtenen RechtsträgerInnen (z.B. Identität der EigentümerInnen oder Vereinsorgane, Mutter- und Tochterunternehmen etc.), sind die weiter verrechneten Kosten lediglich in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Aufschläge zuschussfähig. Wenn diese mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden können, muss die Lieferung/Leistung nachweisbar kostengünstiger sein als eine

⁴ Der Inhalt der Vergleichsangebote muss sich auf gleichwertige Leistung und nicht auf äußere Merkmale, wie zum Beispiel Marken, beziehen.

externe Beauftragung. Die Preisangemessenheit ist in diesem Falle unabhängig von Förderintensität und Rechnungsbetrag durch die Einholung von drei schriftlichen Preisankündigungen von vom/von der Begünstigten unabhängigen AnbieterInnen nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren.

- (4) Es müssen alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen aufbewahrt werden.
- (5) Zu den aufbewahrungspflichtigen Belegen im Rahmen von Vergabeverfahren zählen alle im Rahmen des Verfahrens erhaltenen und erstellten Dokumente und Unterlagen, wie z.B. Schätzung des Auftragswertes, Veröffentlichung, Angebotsöffnung, Zuschlagsentscheidung etc. Sämtliche Unterlagen, Dokumente und Protokolle sind geordnet und für informierte Dritte in angemessener Frist und nachvollziehbarer Weise aufzubewahren.
- (6) Hat der/die Begünstigte Papierbelege erhalten, müssen diese zum Nachweis der Zuschussfähigkeit der Ausgaben und um Betrug vorzubeugen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden. Rechnungen können jedoch nach Prüfung und Entwertung auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist.
- (7) Jede in Anspruch genommene Dienstleistung ist durch eine schriftliche Ergebnisdokumentation der erbrachten Leistung nachzuweisen.

Bei der Abrechnung sind zumindest vorzulegen:

- Dokumentation des Beschaffungsvorganges (z.B. Angebote, Vergleichsangebote, vertragliche Grundlagen, Lieferschein, Honorarnoten)
- Werkvertrag/Leistungsvertrag inkl. aller allfälligen Änderungen, Ergänzungen
- Rechnung und Zahlungsbeleg (Umrechnungskurs bei Belegen in Fremdwährung)
- Ergebnisdokumentation (z.B. Werk, so. Leistungsnachweise)
- Dokumentation der inhaltlichen Abnahme des Werkes/Leistung
- Einhaltung der Publizitätsvorschriften

1.9 Einnahmen

- (1) Jede/r Begünstigte kann im Zuge der Projektumsetzung zusätzlich zu den Förderungen weitere Einnahmen erzielen (z.B. Habenzinsen, Teilnahmegebühren, Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen, Vermietung). Diese sind zu deklarieren. Die Einnahmen reduzieren die förderbaren Gesamtkosten und sind von diesen abzuziehen. Sie sind gesondert auszuweisen.
- (2) Einnahmen sind bereits im Projektantrag zu berücksichtigen und entsprechend so darzustellen, dass sie die Förderhöhe reduzieren. Ungeplante Einnahmen sind für jenes

Projekt, in dem die Leistung erbracht wurde, unverzüglich der projektverantwortlichen Stelle anzuzeigen.

- (3) Reinvestitionen von Einnahmen sind nur dann zulässig, wenn diese im Fördervertrag geregelt sind.

2. Pauschalierte Kosten

(1) Pauschalsatz für Restkosten

Um sämtliche Restkosten (direkte und indirekte Sachkosten) eines Vorhabens abzudecken, kann ein Pauschalsatz in der Höhe von max. 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten (dazu zählen DienstnehmerInnen im echten Dienstverhältnis sowie freie DienstnehmerInnen und WerkvertragnehmerInnen mit direktem Projektbezug) angewendet werden, wenn dies im Fördervertrag vereinbart wird.⁵

(2) Pauschalsatz für Personalkosten

Personalkosten können in Form einer Personalkostenpauschale in der Höhe von max. 20 % der Gesamtkosten (Investitionskosten, Planungs- und Umsetzungskosten externer DienstleisterInnen auf Basis tatsächlicher Kosten) von investiven Vorhaben angewendet werden, wenn dies im Fördervertrag vereinbart wird.

(3) Pauschalsatz für Indirekte Kosten

Indirekte Kosten können in Form einer Gemeinkostenpauschale in der Höhe von max. 20 % der Gesamtkosten (Sach- und Personalkosten auf Basis tatsächlicher Kosten) angewendet werden, wenn dies im Fördervertrag vereinbart wird.

Bei der Anwendung von pauschalierten Kosten sind keine weiteren Nachweise betreffend die jeweils anwendbaren Pauschalsätze erforderlich.

Eine Kombination der Pauschalen gemäß 2.(1), 2.(2) und 2.(3) ist nicht möglich.

⁵ Bei DienstnehmerInnen im echten Dienstverhältnis gelten die Bestimmungen gem. 1.2. Freie DienstnehmerInnen und WerkvertragnehmerInnen dürfen den FördernehmerInnen nicht teurer kommen als DienstnehmerInnen im echten Dienstverhältnis (eine Vergleichsrechnung mit anwendbarem Kollektivvertrag ist vorzulegen und nur in Ausnahmefällen jedoch max. zu einem Stundensatz von € 60,00).

3. Nicht förderungsfähige Kosten

Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- a) Nicht projektbezogene Kosten, d.h. Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- b) Ausgaben, die nicht eindeutig dem/der Begünstigten oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind⁶
- c) Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom/von der Begünstigten getragen werden; dies gilt auch, wenn der/die FörderungsnehmerIn – aus welchen Gründen immer – diese nicht tatsächlich zurückerhält, etwa weil er/sie sie nicht geltend macht
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen; bzw. in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten des Vorhabens festgelegt ist
- f) Kalkulatorische Kosten (z.B. Unternehmerlohn, kalkulatorische AfA, kalkulatorische Miete)
- g) Sachleistungen⁷
- h) der Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln und Fahrzeugen (die Abschreibung kann förderungsfähig sein, siehe Punkt 2.8)
- i) freiwillige Sozialleistungen⁸
- j) Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten (Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren, wenn ein ausschließlich projektbezogenes Konto eingerichtet wird, sind zuschussfähig)
- k) Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes
- l) Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen⁹ der ProjektträgerInnen auch dann nicht, wenn sie steuerrechtlich zumindest teilweise als Betriebskosten angesetzt werden können

⁶ z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom/von der Begünstigten bezahlt wurden, sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke

⁷ Unter Sachleistungen werden die Bereitstellung von Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, sowie unbezahlte freiwillige Arbeit verstanden.

⁸ Freiwillige Sozialleistungen. Darunter fallen alle Sozialleistungen, die über den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch hinausgehen. Dies können z.B. sein: Zuschüsse zur Betreuung der Kinder, Gripeschutzimpfung, freiwillige Zuwendungen an den/die DienstnehmerIn bei besonderen Ereignissen (z.B. Hochwasser).

⁹ Ausgaben für Catering bei Veranstaltungen mit Dritten in angemessenem Ausmaß sind bei Projekten, welche öffentliche Information, Vernetzung und Erfahrungsaustausch beinhalten, dann zuschussfähig, wenn die projektbezogene Notwendigkeit (mit näheren Angaben zur Veranstaltung samt TeilnehmerInnenliste) sowie die Angemessenheit der Höhe der Kosten und des qualitativen Standards (durch ausreichend detaillierte Rechnung) plausibel begründet werden können.

4. Förderungsansuchen

4.1 Einreichung von Förderungsansuchen

Eine Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden, welches vor Beginn des Vorhabens an die zuständige Förderstelle schriftlich eingereicht wird. Es können nur Kosten anerkannt werden, die während des Durchführungszeitraums (vom Anerkennungsstichtag bis zum Projektende) anfallen (Leistungserbringung und Rechnungsdatum müssen innerhalb des Durchführungszeitraumes liegen. Das Zahlungsdatum darf den Durchführungszeitraum überschreiten, es muss allerdings zumindest innerhalb der Frist für die Vorlage der Endabrechnung liegen.).

5. Förderungsabwicklung

In jedem Förderfall hat der/die FörderungsgeberIn einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem/der FörderungsnehmerIn zu schließen.

Grundsätzlich gilt: Verbindlich ist nur, was schriftlich zwischen der verantwortlichen Förderungsstelle und dem/der jeweiligen Begünstigten vereinbart ist. Jede Änderung und Ergänzung des Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Der/die FörderungsnehmerIn hat den/die FörderungsgeberIn über alle Änderungen des Projektes im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projektes oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Verlängerungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen, bedürfen eines Zusatz- bzw. Änderungsvertrages. Dieser ist vom/von der FörderungsgeberIn und vom/von der FörderungsnehmerIn rechtsgültig zu unterfertigen.

5.1 Abrechnungen des/der Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin

Der/die FörderungsnehmerIn ist vertraglich zu verpflichten, zu festgelegten Zeitpunkten

- (1) finanzielle Abrechnungen (Belegaufstellungen und Belege für Personalkosten sowie sonstige Nachweise über Projektausgaben und Projekteinnahmen),
- (2) ggf. Berichte über den inhaltlichen Projektfortschritt (Sachbericht) sowie
- (3) einen Endbericht
- (4) und einen Soll-Ist-Vergleich

dem/der FörderungsgeberIn vorzulegen.

5.2 Prüfung der Abrechnungen

Der/die FörderungsgeberIn ist für die Begleitung der Projekte, für die Überprüfung des Projektfortschrittes und der Qualität der Umsetzung verantwortlich.

Beinhaltet die Abrechnung des/der Förderungsnehmers/Förderungsnehmerin nicht abrechenbare Kostenpositionen, ist der auszuzahlende Betrag zu kürzen.

Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat dokumentiert in einem Prüfbericht zu erfolgen. Nach Abschluss der Projekte hat

- jedenfalls insgesamt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und
- eine Auswertung der Berichte zu erfolgen, um festzustellen, ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Alle Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren.

6. Formvorschriften

6.1 Formvorschriften für Förderungsansuchen

Der Antrag des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin hat mindestens folgende Informationen zu beinhalten:

- a) Die Bezeichnung des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin (potentielle/r Begünstigte/r)
- b) Kurzbeschreibung des Projekts (inkl. Standort und geplante Auswirkungen)
- c) Projektkosten mit Untergliederung nach Kostenarten
- d) Angabe des Förderungszeitraumes (beginnt mit Datum der geplanten ersten verbindlichen Bestellung/geplantem Beginn der geförderten Aktivitäten)
- e) Angabe der geplanten Finanzierungsform
- f) Zeichnung/firmenmäßige Fertigung des Antrages

6.2 Formvorschriften für Förderungsverträge

In den Verträgen (jeweils mit Geschäftszahl, Datum und firmenmäßiger Fertigung der VertragspartnerInnen) sind jedenfalls die folgenden Elemente rechtsverbindlich festzulegen:

- a) Bezeichnung der relevanten Rechtsgrundlagen und die nach diesen Rechtsgrundlagen zuschussfähigen Ausgaben
- b) der/die FörderungsgeberIn, Adresse
- c) der/die Begünstigte (FörderungsnehmerIn), Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungszahl
- d) Beginn, Dauer und Laufzeit der Förderung

- e) Art und Höhe der Förderung
- f) genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand)
- g) der Standort oder räumliche Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sein müssen
- h) förderbare und nicht förderbare Kosten
- i) Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung, innerhalb derer – im Einklang mit den Bestimmungen des österreichischen Haushaltsrechts – Leistungen erbracht und dafür anfallende Ausgaben anerkannt werden können
- j) die Termine, bis zu denen allf. Berichte, Rechnungen mit Zahlungsbelegen oder sonstige zulässige Nachweise vorzulegen sind, sowie der Termin, bis zu welchem Abrechnungsbelege aufzubewahren sind
- k) die geplante Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Ausgaben und deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan)
- l) die maximale Höhe bzw. der Anteil der Finanzierung aus nationalen Mitteln
- m) die Formvorschriften für die Abrechnung
- n) die Modalitäten der Auszahlung sowie
- n) die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel
- o) Der Förderungsantrag ist als integrierter Bestandteil des Förderungsvertrags zu definieren.
- p) Publizitätsvorschriften (siehe Anhang)
- q) Verwendung von Daten und Wahrung des Datenschutzes

6.3 Auflagen für Förderungsverträge

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der ProjektpartnerInnen, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
- (3) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zu dem im Förderungsvertrag genannten Ende der Belegs Aufbewahrungsfrist entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet

aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die im Förderungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Finanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten des Landes Burgenland, insbesondere dem Landesrechnungshof sowie dem österreichischen Rechnungshof auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- (5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten des Landes Burgenland, insbesondere dem Landesrechnungshof sowie dem österreichischen Rechnungshof bis zu dem in der Förderungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.
- (6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten des Landes Burgenland, insbesondere dem Landesrechnungshof sowie dem österreichischen Rechnungshof bis zu dem im Förderungsvertrag genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ermächtigt die mit der Abwicklung des Förderungsprogramms beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes Burgenland oder bei Dritten zu erheben und die in den Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
- (8) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Publizitätsvorschriften des Landes Burgenland.
- (9) Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderungsstelle und dem Land Burgenland unwirksam.
- (10) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018 idgF.), die Bestimmungen über Auftragsvergaben einzuhalten.
- (11) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Landes Burgenland unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

- (12) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Landes Burgenland nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988 idgF.), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBI S 219/1897 idgF. zu verwenden.
- (13) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.
- (14) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF., zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF., sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF., zu berücksichtigen.

Die Allgemeinen Verpflichtungen der FörderungswerberInnen für die Inanspruchnahme von Mitteln des Landes Burgenland sind in den Förderungsverträgen textident zu übernehmen.

6.4 Inhaltliche Prüfung

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, den seitens des/der Förderungsgebers/Förderungsgeberin auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen.

Folgende Nachweise der Leistungserbringung sind zu erbringen:

– **Ggf. Bericht über den Projektfortschritt (Sachbericht)**

Qualitative Darstellung des Verlaufs der Arbeit und des Standes der Projektumsetzung.

– **Endbericht (Sachbericht + Abrechnung)**

Der Endbericht dokumentiert den Verlauf und die Abwicklung des Projekts sowie die Ergebnisse zusammenfassend.

Die Prüfung dieser Dokumente sowie der Vergleich zwischen Förderungsansuchen und Berichten ist vom/von der FörderungsgeberIn (oder von einem/r von diesem/r beauftragten DienstleisterIn) vorzunehmen.

6.5 Abrechnung des/der Förderungsnehmers/Förderungsnehmerin

- (1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der/die Begünstigte folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag; auch in elektronischer Form, z.B. Excel)
 - b) eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Finanzierung beantragten Projektausgaben (Belegverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis; auch in elektronischer Form, z.B. Excel)
 - c) Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belegen für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie Aufstellungen und Kopien der Ausgangsrechnungen sowie Einzahlungsnachweise für Einnahmen
 - d) Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Vertrag
- (2) Für Kleinbetragsrechnungen gilt: Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d.h. Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) von € 400,00, können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes (UStG § 11 Abs. 6).

Ein Hinweis auf das Projekt, in dem die Sachgüter verwendet werden, ist auf dem Beleg anzubringen.

- (3) Die Belegsauflistung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
 - a) Begünstigte/r, Datum
 - b) Zuordnung zu Kostenposition/Einnahmenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
 - c) Gegenstand der Rechnung/des Beleges
 - d) LieferantIn/ZahlungsempfängerIn bei Ausgaben / EinzahlerIn/LeistungsempfängerIn bei Einnahmen
 - e) Rechnungs- und Zahlungsbetrag
 - f) Rechnungs- und Zahlungsdatum
 - g) allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
 - h) firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten bzw. elektronische verschlüsselte Unterschrift
- (4) Die für die Prüfung zuständige Stelle hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Verzeichnisse der Einnahmen, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie je nach Art des

Projekt es gegebenenfalls auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Bestimmungen der relevanten Rechtsgrundlagen (rechnerische und sachliche Richtigkeit) zu überprüfen. Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat – aktenmäßig dokumentiert (FLC-Prüfbericht) – insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- a) Prüfung und Vergleich erfolgte anhand von Originalbelegen (oder manipulationssicheren gleichwertigen Buchungsbelegen), Beleglisten und gegebenenfalls vor Ort
 - b) Belege müssen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden; Ausgangsrechnungen, die zu Einnahmen führen, sind in Kopie vorzulegen
 - c) Originalbelege wurden entwertet oder in anderer Form so gekennzeichnet, dass eine Weiterverwendung für Förderungen außerhalb des Vorhabens ausgeschlossen ist.
 - d) Rechnungen lauten auf die/den Begünstigte/n; (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen, siehe Abs. 2)
 - e) Zahlung an LieferantInnen erfolgte durch die/den Begünstigte/n
 - f) Rechnungs- und Zahlungsdatum sind fristenkonform¹⁰
 - g) angebotene Skonti und Rabatte wurden abgezogen
 - h) Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Förderungsgegenstand gem. Vertrag
 - i) rechnerische Richtigkeit der Abrechnung
 - j) alle Teilrechnungen und -zahlungen wurden erfasst (Projektvollständigkeit)
 - k) abgerechnetes Projekt ist tatsächlich abgeschlossen und entspricht insgesamt den Vorgaben im Vertrag
- (5) Die für das Vorhaben verantwortliche Förderstelle überbindet der/dem FörderungsnehmerIn die Aufbewahrungspflicht sämtlicher Belege für Ausgaben und Prüfung. Die Aufbewahrungspflicht endet 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung.

7. Ausnahmeregelung

- (1) eigene Richtlinie der Landesförderstellen:

Sofern eine Landesförderstelle über eine eigene Richtlinie verfügt, hat die „Allgemeine Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von Förderungsvorhaben im Rahmen des Additionalitätsprogramms 2021-2027“ keine Gültigkeit.

- (2) Technische Hilfe RMB:

Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten, welche nicht mit dem Budget der Technischen Hilfe der EU-Programme IWB EFRE und ESF+ abgedeckt sind, können, sofern diese der Allgemeinen Rahmenrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von

¹⁰ D. h. sie beziehen sich auf Leistungen im Förderungszeitraum.

Förderungsvorhaben im Rahmen des Additionalitätsprogramms 2021-2027 Punkt 1.2 und 1.4 entsprechen, geltend gemacht werden.

Für Programmabschlussstätigkeiten der Verwaltungsbehörde RMB endet die Programmlaufzeit mit 31.12.2037.

8. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für die Förderung von Projekten, die aus Mitteln der Additionalitätsprogramme 2021-2027 EFRE und ESF+ von einem Begünstigten zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2030 umgesetzt werden.